

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

AIRIUM

Version 01.07.2022
Holcim (Schweiz) AG



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1	Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen	3
§ 2	Aufgabe Bestellungen	3
§ 3	Lieferung und Leistung	3
§ 4	Leistungen auf der Baustelle	4
§ 5	Prüfung des Materials	5
§ 6	Gewährleistung und Schadenersatz	5
§ 7	Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen	7
§ 8	Höhere Gewalt	8
§ 9	Gerichtsstand	9
§ 10	Allgemeines	9
§ 11	Anwendung der Bedingungen	9

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN). Bei allfälligen Widersprüchen gelten in der angeführten Reihenfolge:

- Die Offerte samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- Diese AGB

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

§ 2 – Aufgabe Bestellungen

Die Bestellung ist grundsätzlich an die AN zu richten. Eine per Internet oder elektronische Medien eingegangene Bestellung gilt nur als angenommen, wenn sie von der AN ausdrücklich bestätigt wird. Wird die Bestellung vom AN angenommen, ist diese verbindlich.

§ 3 – Lieferung und Leistung

3.1 Die Zufahrt zur Baustelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Das Fahrzeug muss auf guter Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit auf die Baustelle zufahren können. Der AG hat auf seine Kosten allfällige behördliche Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und Wege zu sorgen. Mehrkosten durch Anlegen von Ketten, Einsatz von Seilwinden, Befahren von Bergstraßen, insbesondere abseits des öffentlichen Straßennetzes sowie Kosten durch Wartezeiten trägt der AG.

3.2 Als Ankunftszeit des Fahrzeugs gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

3.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen (z. B. höhere Gewalt, Wetterverhältnisse) entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +10 C° oder über +30 C°, gemessen am Einbauort, liegt. Die Folgen allfälliger Verzögerungen im Bauplan aufgrund solcher Umstände hat der AG selbst zu tragen.

3.4 Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

3.5 Sollte das Fahrzeug nicht fristgerecht an der Baustelle eintreffen, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Frist von eineinhalb Stunden, die mit der Abmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.

3.6 Bei einem Verzug des AN mit der Lieferung, ist dieser bemüht, die Lieferung so schnell wie möglich durchzuführen. Er haftet dem AN für jeglichen Verzugschaden maximal im Umfang der Hälfte des Bestellwerts. Zudem ist eine Haftung für die Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Konventionalstrafen von Dritten) sowie für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

3.7 Bei Großaufträgen, die ein Nachliefern von Bindemittel auf die Baustelle erforderlich machen, behält sich der AN die Verrechnung eines Zuschlages für Zusatzaufwendungen vor.

3.8 Wird der Einsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 48 Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

3.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Materials. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen des AG sind zur Übernahme und Zeichnung bevollmächtigt.

§ 4 – Leistungen auf der Baustelle

4.1 Der AG hat eine geeignete, ebene Fläche mit einer Länge von 12 m für die Aufstellung des Fahrzeugs zur Verfügung zu stellen. Standardmässig wird eine Pumpdistanz von maximal 50 Metern garantiert. Abweichende Anforderungen des AG muss dieser vorgängig beim AN anfragen.

4.2. Der Maschinist des AN ist nur zum Betreiben des Fahrzeugs berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Materials ist ausschließlich der AG verantwortlich. Sollte er hierbei Unterstützung seitens des AN benötigen, hat er dies vorab schriftlich anzufragen.

4.3 Wird über Wunsch des AG das Material nach Verlassen des Schlauch-Endes des Fahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Materialgüte eintreten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten oder Schadensfolgen trägt der AG.

4.4. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen des Fahrzeugs im Bereich der Baustelle sowie zur Bereitstellung von Wasser für den Mischvorgang zu sorgen. Er hat das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. des Fahrzeuges auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Sollte eine Reinigung vor Ort nicht möglich sein, ist der AN durch den AG darüber bei Auftragsvergabe zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

4.5 Der AG hat beim Einbau des Produktes stets eine für die entsprechenden Zwecke geeignete Unterlage (z.B. Plastikfolie, Geotextilie) zu unterlegen. Die Eignung der Unterlage muss vom AG selbst spezifiziert werden. Der AG trägt auch hier das alleinige Risiko für die Eignung der Unterlage sowie für die gesamte Verarbeitung des Materials. Den AN trifft keine Abmahnungspflicht hierzu.

§ 5 – Prüfung des Materials

5.1 Die Rohdichte des Materials ab Schlauch-Ende wird noch vor dem Einbringen durch den AN geprüft und das Protokoll hierüber ist vom AG zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung gilt als Anerkennung der Einhaltung der Dichtevorgaben.

5.2 Ist die Dichtegarantie laut Prüfungsergebnis nicht eingehalten, wird das Material nicht eingebaut. Der AN ist bemüht, so schnell wie möglich eine Nachlieferung zu veranlassen. Er haftet dem AG maximal im Umfang gemäss Ziff. 2.9 für allfällige Verspätungsfolgen.

5.3 Weitere Prüfungen hat der AG selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. Garantiert wird vom AN lediglich die Qualität der Dichte Eigenschaften ab Schlauch-Ende.

§ 6 – Gewährleistung und Schadenersatz

6.1 Der AN leistet lediglich Gewähr für die Einhaltung der Rohdichte Eigenschaften “ab Schlauch-Ende”. Diese sind beim Einbau des Materials direkt feststellbar und werden von den Parteien gemäss Ziff. 5 geprüft und festgehalten. Sollte aus einem Grund keine Unterzeichnung eines Protokolls oder keine Prüfung ab Schlauch-Ende durchgeführt werden, obliegt es dem AG die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe (Ziff. 6.6) zu beweisen.

6.2 Die vom AN mitgeteilte Rohdichte ist als Zielwert zu verstehen. Abweichungen von +/- 15% gelten noch immer als korrekte Leistungserfüllung. Auf Anfrage kann die erfolgte Testdokumentation, welche der AN bei der EMPA durchführen liess, eingefordert werden.

6.3 Eine Gewähr für Eigenschaften des Materials über die Einhaltung der Rohdichte hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf die Eigenschaften des Materials nach Einbau. Der AG sei jedoch hiermit darauf hingewiesen, dass durch vom AG veranlasste Veränderungen am Material weitreichende Konsequenzen für die Eigenschaften des Materials zur Folge haben können. Eine Warnpflicht des AN für die Folgeentwicklungen ist hiermit ausgeschlossen.

6.4 Der AN ist insbesondere nicht für die Wahl des entsprechenden Produktes und die Beurteilung der Eignung des Produktes für die Verwendungsart (Bauteil, Einbauort etc.) verantwortlich.

6.5 In jedem Fall ist die Haftung für Schäden auf das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6.6 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in dem das Material die Sphäre des AN verlässt (ab Schlauchende). Die Einbringung des Materials (Bedienung des Schlauches auf der Baustelle) ist durch den AG selbst vorzunehmen.

6.7 Sämtliche vom AN ausgestellten Schriftstücke, die der Dokumentation einer Lieferung dienen (z. B. Lieferschein), sind während der Lieferung oder unmittelbar nach der Lieferung noch am Ort der Lieferung vom AG auf deren Richtigkeit zu prüfen. Bleiben Schriftstücke vom AG unbeanstandet, so gesteht der AG diesen inhaltliche Richtigkeit zu. Bei Nutzung des online-Tools der AN (Holcim Partnernet) werden die Lieferscheine (sowohl unterzeichnete als auch nicht unterzeichnete) elektronisch erfasst, gesammelt und dem AG zur Einsicht zugestellt. Mangels Gegenbericht gelten nicht unterzeichnete, elektronisch zugestellte Lieferscheine als innert angegebener Frist anerkannt.

6.8 Unsere Produkte dürfen unter keinen Umständen geschluckt werden und/oder mit der Haut in Berührung kommen, da dies Allergien, Rötungen und/oder Verbrennungen hervorrufen kann.

Die folgenden 4 Handlungen sind stets zu unterlassen:

- den Zement oder Beton mit bloßen Händen zu berühren
- Zementpaste mit den Fingern glatt zu streichen
- ein Werkzeug, dem Zement, Mörtel oder frischer Beton anhaftet, mit bloßen Händen anfassen
- in frischem Beton oder in einer feuchten, zementhaltigen Umgebung zu knien.

Folgende Vorsichtsmaßnahmen sind zudem zu beachten:

- wasserundurchlässige Handschuhe (aus PVC, Neopren, Latex ...) mit Baumwollfutter tragen (keine Lederhandschuhe)
- vor und nach der Arbeit Schutzcremes benutzen, insbesondere für Hände und Unterarme
- undurchlässige Kleidung tragen, die den ganzen Körper bedeckt und die nach der Arbeit ausgezogen und gewaschen werden muss
- wasserdichte Stiefel und undurchlässige Knieschoner tragen, da sonst Füße und Knie mit dem frischen Beton oder Mörtel in Berührung kommen können
- immer eine Schutzbrille und Helm tragen
- die gesamte Arbeitskleidung nach Arbeitsende ausziehen und waschen

KINDER SIND VON DER VERARBEITUNG UNSERER PRODUKTE STETS FERN ZU HALTEN.

Wenn es trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen zu einem direkten Kontakt mit den Augen oder der Haut gekommen ist (frischer Beton unter der Armbanduhr oder in einem Stiefel z. B.), sofort mit kaltem, klarem Wasser gründlich und lange (mindestens 10 bis 15 Minuten) spülen.

Wenn es trotz dieser Vorsichtsmassnahmen zu einem Kontakt mit den Augen gekommen ist: Sofort allfällige Kontaktlinsen entfernen (wenn diese leicht entfernt werden können) und dann sofort vorsichtig mindestens 10 bis 15 Minuten lang mit kaltem, klarem Wasser spülen.

Wenn die Kleidung mit frischem Beton getränkt ist, sofort ausziehen und die Körperteile, die mit der Kleidung in Berührung gekommen sind, gründlich reinigen. Bei anhaltenden Reizungen oder Schmerzen oder bei versehentlichem Verschlucken, ist umgehend ein Arzt aufsuchen. Bei Augenkontakt ist zudem umgehend ein Spezialist aufsuchen.

Der Käufer verpflichtet sich, den Endempfänger des Produkts über die zu beachtenden Vorsichtsmassnahmen bei der Verwendung zu informieren. Diese Beratungspflicht gilt insbesondere verstärkt, wenn es sich bei dem Empfänger um eine Privatperson handelt.

§ 7 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Preise (wenn nicht anders angeführt) verstehen sich in Schweizer Franken und ohne Mehrwertsteuer. Die Materialpreise berechnen sich nach m³.

7.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der von AG bestätigten Lieferscheine.

7.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig.

7.4 Bei Zahlungsverzug werden dem AG Verzugszinsen in der Höhe von 5% ab Fälligkeit angelastet. Im Falle seines Verzuges hat er weiters Mahnspesen in der Höhe von 1% des aushaftenden Forderungsbetrags, mindestens aber CH 100.00 sowie aufgelaufene Inkassospesen und anwaltliche Interventionskosten zu begleichen.

7.5 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung einer der ausstehenden Forderungen in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.

7.6 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.7 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

7.8 Der AN ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege zu übermitteln (PDF-Rechnung). Weiters ist der AN berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten (Factoring).

7.9 Preisänderungen infolge Erhöhung von für die Produktion relevanten Faktoren (z.B. Energie- und Rohstoffpreise) bleiben jederzeit vorbehalten.

§ 8 - Höhere Gewalt

8.1 Ist der AN an der Erfüllung seiner Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt gehindert, gleichwohl, ob diese beim AN selbst oder dem Vorlieferanten eingetreten sind, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass dem AN Schadenersatzansprüche entstehen oder andere vertragliche Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzung geltend gemacht werden können. Die Parteien vereinbaren überdies, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

Der höheren Gewalt stehen gleich:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) Rechtmässige oder unrechtmässige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) allgemeine Arbeitsunruhe

und sonstige Umstände, die nicht vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die der AN in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnte. Gleich zu behandeln sind Lieferschwierigkeiten und Lieferengpässe, die nicht durch den AN zu vertreten sind und entweder dazu führen, dass einzelne Produkte nicht in genügender Quantität oder nur zu höheren Preisen erhältlich sind. Der AN hat das Recht, frei über die Allokation der vorhandenen Ressourcen zu entscheiden.

8.2 Wird die Lieferung unmöglich, ist der AN von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Der AN wird den AG davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

§ 9 – Gerichtsstand

9.1 Für Lieferung und Zahlung sowie für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand am Sitz des AN. Wahlweise kann der AN den AG auch an dessen Sitz einklagen.

9.2 Es gilt Schweizerisches Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 10 – Allgemeines

10.1 Datenschutz: Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unseren Kunden ist auch eine Bearbeitung von allgemeinen und personenbezogenen Daten erforderlich. Der AG erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass der AN zum Zwecke der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch verbundenen Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland bekannt geben kann.

10.2 Mündliche Vereinbarungen verpflichten den AN nur, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden.

10.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam, unanwendbar oder nichtig sein bzw. unwirksam, unanwendbar oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen zum Vertragsinhalt gewordenen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allfällige diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen widersprechende Käuferbedingungen im Auftragsschein oder anderweitig des AG treten mit der Annahme des Auftrags außer Kraft und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich angeführt wird bzw. auch ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 11 – Anwendung der Bedingungen

Der AN behält sich vor, die vorliegenden Bedingungen jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen anzupassen.

Holcim (Schweiz) AG
Hagenholzstrasse 83
8050 Zürich

marketing-ch@holcim.com
www.holcim.ch / www.holcimpartner.ch
Telefon +41 58 850 68 68